

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.613.660

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7704/J-NR/2021 betreffend unwissenschaftliche Entscheidung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die die Abg. Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen am 31. August 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Eingangs ist festzuhalten, dass die gegenständliche Parlamentarische Anfrage bereits im Titel davon ausgeht, dass dem Sicherheitskonzept für Österreichs Schulen bzw. Teilen dieses Sicherheitskonzepts eine „unwissenschaftliche Entscheidung“ zu Grunde liegt. Dies wird mit Inhalten begründet, die sich über einen Link auf die Internetseite des online-Mediums „USA Today“ finden. Es liegt daher dem Grunde nach keine sachliche Anfrage zu einem Vollzugsbereich eines obersten Organs der Bundesverwaltung, sondern eine politische Meinungsäußerung vor. Da der Austausch über geäußerte Meinungen keinen Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts bzw. keinen Gegenstand der Vollziehung darstellt, wird im Folgenden auf die sachlichen Verwaltungszusammenhänge angesichts der bildungs- und gesundheitspolitischen Erfordernisse im Zuge der SARS Covid-19 Pandemie abgestellt, nicht jedoch die im Titel der Anfrage formulierte politische Meinung kommentiert.

Zu Frage 1:

- *Ist der aktuelle Stand der Wissenschaft zum Schutz durch die Impfungen gegen Covid-19 Ihrem Bundesministerium bekannt?*

Die gesamten Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und anderer am Schulleben beteiligten Personen beruht stets auf dem zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnisstand. Die Entwicklung des Erkenntnisstandes wird selbstverständlich regelmäßig beobachtet.

Medienberichte sind nur dann Gegenstand der Verwaltung, wenn sie Sachinformationen von Relevanz beinhalten, d.h. sich auf einen konkreten Sachverhalt eines Verwaltungshandelns beziehen. Dies ist bei dem in der Parlamentarischen Anfrage enthaltenen Link nicht der Fall.

Die Impfung stellt einen wirksamen Schutz gegen Erkrankung oder einen schweren Verlauf einer Erkrankung an COVID-19 dar. Die Zahl der mit SARS-CoV 2 Infizierten hat sich mit dem Fortschritt der Impfung zwischen den Altersgruppen stark verändert. In Altersgruppen mit hoher Durchimpfungsrate ist die Inzidenz geringer als in Altersgruppen, die nicht geimpft werden können.

Zu Frage 2:

- *Werden Sie anhand der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse die medial publizierte Aussage „geimpfte Schüler sollen von der Testpflicht befreit werden“ korrigieren?*
- a. Falls ja, wann?*
 - b. Falls nein, warum orientieren Sie sich nicht nach den neuesten Erkenntnissen?*
 - c. Falls nein, wie argumentieren Sie die Vorgehensweise, welche die wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht berücksichtigt?*
 - d. Falls nein, wer trägt die Verantwortung für die Infizierten, welche sich durch die von Ihnen festgelegte Ausnahme für geimpfte Kinder angesteckt haben?*
 - e. Sollte diese Entscheidung in die Praxis umgesetzt werden und zu Corona-Clustern führen, werden Sie zurücktreten?*

Vorauszuschicken ist, dass es in einer hoch volatilen Situation wie einer Pandemie keine absoluten Gewissheiten gibt. Das Handeln der Verwaltung kann und muss schon aufgrund des Sachlichkeitsgebotes immer den aktuellen Gegebenheiten und der aktuellen Risikolage entsprechen. Dabei werden selbstverständlich die wissenschaftlichen Entwicklungen entsprechend berücksichtigt.

Zu den sogenannten „Schulclustern“ ist festzuhalten, dass die Schule kein geschlossener Ort ist. Ansteckungen erfolgen nach wie vor überwiegend im Haushalts- bzw. Familienumfeld. Die Infektionen werden aufgrund der Tatsache, dass in der Sicherheitsphase in den Schulen flächendeckend engmaschig getestet wird, in der Schule entdeckt. Die Schule ist somit oft der Ort der Auffindung, aber nicht in allen Fällen der Ort der Ansteckung.

Durch die Regelungen des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr im Form einer regelmäßigen Testung werden den Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten Pflichten auferlegt, die sich immer an der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit orientieren müssen. Die Zahl der mit SARS-CoV 2 Infizierten hat sich mit dem Fortschritt der Impfung zwischen den Altersgruppen stark verändert. In Altersgruppen mit hoher Durchimpfungsrate ist die Inzidenz wesentlich

geringer als in Altersgruppen, die nicht geimpft werden können. Daher sieht die COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 idgF, je nach Sachlage differenzierte Regelungen für den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vor. Nach dem Ende der Sicherheitsphase kann der Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr durch einen Nachweis gemäß § 4 Z 2 C-SchVO 2021/22 („Impfung“) erbracht werden und somit ist kein Nachweis gemäß § 4 Z 1 C-SchVO 2021/22 erforderlich. Insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs in Zusammenhang mit den Präventionsmaßnahmen im schulischen Bereich ist davon auszugehen, dass mit dieser Differenzierung die Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit der ergriffenen Maßnahmen bestmöglich gewährleistet wird.

Wien, 29. Oktober 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

